Ebersbach an der Fils

Richtlinien zur Ablösung von Kinderspielplätzen im Rahmen von Wohnbauvorhaben

vom 18.11.2025

Der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils hat am 18.11.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 9 Abs. 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Verpflichtung zur Herrstellung eines Kinderspielplatzes im Rahmen eines Wohnbauvorhabens beschlossen:

§ 1 Ablösung:

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) kann gem. § 9 Abs. 4 LBO abgelöst werden. Der Bauherr hat bei Bauvorhaben von Gebäuden mit mehr drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, die Pflicht einen Kinderspielplatz au dem Baugrundstück oder einer dafür gesicherten Fläche herzustellen. Alternativ besteht die Möglichkeit diese Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt abzulösen.

(2) Der Bauherr hat die Wahlmöglichkeit ob er einen Kinderspielplatz herstellt, oder er die Möglichkeit der Ablösung in Anspruch nimmt.

(3) Auf die Möglichkeit der Ablösung besteht ein Rechtsanspruch.

§ 2 Ablösebetrag

Der Betrag für die Ablösung der Kinderspielplatzverpflichtung wird auf 500,-- € je Quadratmeter herzustellender Spielplatzfläche gemäß § 9 Abs. 3 LBO festgelegt.

§ 3 Bezahlung des Ablösebetrages:

(1) Der Ablösebetrag ist grundsätzlich mit der Bestandskraft der Baugenehmigung zur Zahlung fällig.

(2) Andere Zahlungsziele sowie Ratenzahlung können im Einzelfall mit der Stadtverwaltung vereinbart werden.

§ 4 Verwendung des Ablösungsbetrags

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 LBO wird der Ablösebetrag vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Kinderspielplätze sowie ausnahmsweise für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze verwendet.

(2) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn den Ablösebetrag für einen bestimmten Kinderspielplatz oder einen Kinderspielplatz an einen bestimmten Standort zu verwenden besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ablösungsrichtlinien treten mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach, 28.11.2025
Bürgermeisteramt